

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 14. April 2000

Teil II

109. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden

109. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, geändert wird

Auf Grund des § 68 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 188/1999, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, BGBl. II Nr. 85/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 292/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Anlage 1 lit. F, Anlage 3 lit. O sowie Anlage 4 lit. D treten mit 8. April 2000 in Kraft.

2. Anlage 1 lit. F lautet:

„F Endgeräte

Endgeräte, die

1. keine Funkanlagen umfassen,
2. den Bestimmungen der Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, ABl. Nr. L 91 vom 7. April 1999 S 10, entsprechen, und
3. zur Identifikation eine Beschriftung tragen, die in eindeutiger Weise die Gerätebezeichnung (Typen-bezeichnung) und den Namen des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen des Gerätes verantwortlichen Person enthält.

Der Betrieb dieser Geräte ist ausschließlich an den in der Herstellererklärung angegebenen festen Netzabschlusspunkten öffentlicher Telekommunikationsnetze gestattet.“

3. Anlage 2 lit. C lautet:

„C Funkfernsteuerungsanlagen in ISM-Frequenzbereichen

Funkanlagen, die

- 1.1 zum Zweck der Fernsteuerung verwendet werden,
- 1.2 ausschließlich in den Frequenzbereichen 13,56 MHz, 27,12 MHz, 35 MHz, 40,68 MHz und 433,92 MHz arbeiten und
- 1.3 für die am 31. Dezember 1980 eine individuelle Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb bestanden hat

oder

- 2.1 einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zu-lassungsbedingungen für Funkfernsteueranlagen und -einrichtungen, die in Industriefrequenz-bereichen und im 35 MHz-Bereichen betrieben werden „(V0023) oder der zutreffenden Fernmelde-technischen Vorschrift (FTV 523, Ausgabe September 1997) erteilt wurde, und die

2.2.1 nur auf den in Tabelle 1 oder 2 dieser Zulassungsbedingungen angeführten Frequenzen arbeiten oder

2.2.2 nur auf den in Tabelle 3 dieser Zulassungsbedingungen angeführten Frequenzen arbeiten und aus-schließlich der Fernsteuerung von Flugmodellen dienen

oder

3. einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Vor-schrift für Funkanlagen geringer Reichweite (SDR) im Frequenzbereich 25–1 000 MHz (FTV 523, Ausgabe November 1998) erteilt wurde und die nur auf den Frequenzen 433,125–433,175–...–434,675–434,725 MHz arbeiten.“

4. Die Überschrift von Anlage 2 lit. G lautet:

„G Fernwirkfunkanlagen“

5. In Anlage 3 lit. J lautet der Abs. 2:

„(2)

Kennzeichnung	Kennzeichnung	Gerätekategorie	Schnittstellenbeschreibung
R zzzz SRD 1a	CEPT SRD 1a y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD005
R zzzz SRD 1b	CEPT SRD 1b y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD013
R zzzz SRD 1c	CEPT SRD 1c y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD009
R zzzz SRD 1d	CEPT SRD 1d y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD011
R zzzz SRD 1e	CEPT SRD 1e y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD015
R zzzz SRD 1f	CEPT SRD 1f y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD017
R zzzz SRD 1g	CEPT SRD 1g y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD019
R zzzz SRD 1i	CEPT SRD 1i y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD019
R zzzz SRD 1k	CEPT SRD 1k y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD024
R zzzz SRD 1l	CEPT SRD 1l y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD025
R zzzz SRD 1m	CEPT SRD 1m y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD026
R zzzz SRD 1n	CEPT SRD 1n y	Funkanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD037
R zzzz SRD 2b	CEPT SRD 2b y	Funkanlagen zur Ortung von Lawinenopfern	FSB-LD029
R zzzz SRD 3a	CEPT SRD 3a y	RLAN	FSB-LD046
R zzzz SRD 3b	CEPT SRD 3b y	HIPERLANS	FSB-LD047
R zzzz SRD 3c	CEPT SRD 3c y	HIPERLANS	FSB-LD047
R zzzz SRD 4a	CEPT SRD 4a y	Fahrzeugidentifikationseinrichtung für Eisenbahnen	FSB-LD030
R zzzz SRD 4b	CEPT SRD 4b y	Eurobalise	FSB-LD051
R zzzz SRD 5a	CEPT SRD 5a y	Erfassung von Kraftfahrzeugen	FSB-LD031
R zzzz SRD 5b	CEPT SRD 5b y	Erfassung von Kraftfahrzeugen	FSB-LD032
R zzzz SRD 5d	CEPT SRD 5d y	Fahrzeug – Radarsystem	FSB-LD033
R zzzz SRD 6a	CEPT SRD 6a y	Bewegungsmelder	FSB-LD048
R zzzz SRD 6b	CEPT SRD 6b y	Bewegungsmelder	FSB-LD034
R zzzz SRD 6c	CEPT SRD 6c y	Bewegungsmelder	FSB-LD035
R zzzz SRD 6e	CEPT SRD 6e y	Bewegungsmelder	FSB-LD035
R zzzz SRD 6f	CEPT SRD 6f y	Bewegungsmelder	FSB-LD027
R zzzz SRD 7a	CEPT SRD 7a y	Alarmanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD018
R zzzz SRD 7b	CEPT SRD 7b y	Alarmanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD021
R zzzz SRD 7c	CEPT SRD 7c y	Alarmanlagen für allgemeine Anwendungen	FSB-LD023
R zzzz SRD 7d	CEPT SRD 7d y	„Social Alarm“ Anwendungen	FSB-LD020
R zzzz SRD 8a	CEPT SRD 8a y	Modellfernsteuerungsanlagen	FSB-LD008
R zzzz SRD 8b	CEPT SRD 8b y	Fernsteuerungsanlagen von Flugmodellen	FSB-LD010
R zzzz SRD 8c	CEPT SRD 8c y	Modellfernsteuerungsanlagen	FSB-LD012
R zzzz SRD 9aa	CEPT SRD 9aa y	Induktionsfunkanlagen	FSB-LD038
R zzzz SRD 9ab	CEPT SRD 9ab y	Induktionsfunkanlagen	FSB-LD039
R zzzz SRD 9ac	CEPT SRD 9ac y	Induktionsfunkanlagen	FSB-LD040
R zzzz SRD 9b	CEPT SRD 9b y	Induktionsfunkanlagen	FSB-LD041
R zzzz SRD 9c	CEPT SRD 9c y	Induktionsfunkanlagen	FSB-LD042
R zzzz SRD 9d	CEPT SRD 9d y	Induktionsfunkanlagen	FSB-LD005
R zzzz SRD 9e	CEPT SRD 9e y	Induktionsfunkanlagen	FSB-LD006
R zzzz SRD 9f	CEPT SRD 9f y	Induktionsfunkanlagen	FSB-LD013
R zzzz SRD 9g	CEPT SRD 9g y	Induktionsfunkanlagen	FSB-LD009
R zzzz SRD 10c	CEPT SRD 10c y	Drahtlose Mikrofone	FSB-LD016
R zzzz SRD 12a	CEPT SRD 12a y	Medizinische Implantate	FSB-LD014
R zzzz SRD 13a	CEPT SRD 13a y	Audio-Anwendungen	FSB-LD016“

6. In Anlage 3 lit. J wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Fahrzeug Radar Systeme müssen derart im Fahrzeug eingebaut sein, dass bei ihrem Betrieb die „Basisgrenzwerte bzw. Referenzwerte der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern“ (1999/519/EG) eingehalten werden.“

*7. Anlage 3 lit. O lautet:***„O Funkanlagen gemäß Richtlinie 99/5/EG**

- (1) 1. Funkempfangsanlagen,
 - 1.1 die den Bestimmungen der Richtlinie 99/5/EG entsprechen und
 - 1.2 keine Funksendeanlage umfassen.
 2. Funkanlagen, die
 - 2.1 den Bestimmungen der Richtlinie 99/5/EG entsprechen,
 - 2.2 zur Identifikation eine Beschriftung tragen, die in eindeutiger Weise die Gerätebezeichnung (Typenbezeichnung) und den Namen des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen des Gerätes verantwortlichen Person enthält,
 - 2.3 Endgeräte sind und nur mit Funkbasisstationen öffentlicher Telekommunikationsnetze zusammenarbeiten können und
 - 2.4 deren Sendebetrieb nur auf Grund der Steuerung durch eine solche Basisstation erfolgen kann.
 3. Funksendeanlagen,
 - 3.1 die den Bestimmungen der Richtlinie 99/5/EG entsprechen,
 - 3.2 die zur Identifikation eine Beschriftung tragen, die in eindeutiger Weise die Gerätebezeichnung (Typenbezeichnung) und den Namen des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen des Gerätes verantwortlichen Person enthält,
 - 3.3 deren Konstruktion einen Betrieb ausschließlich im Rahmen der in Anlage 8 angeführten Luftschnittstellen ermöglicht und
 - 3.4 für die eine Herstellererklärung vorliegt, mit der der Betreiber darüber informiert wird, für welche Luftschnittstelle die Funksendeanlage konstruiert ist.
- (2) Der Betrieb der in Abs. 1 Z 1 angeführten Geräte ist ausschließlich zum Empfang von Funkkommunikation gestattet, zu deren Empfang der Betreiber berechtigt ist.
- (3) Beim Betrieb der in Abs. 1 Z 3 angeführten Geräte sind die in den Schnittstellenbeschreibungen genannten Betriebsbeschränkungen und Auflagen einzuhalten.“

*8. Anlage 4 lit. E lautet:***„E Funksendeanlagen gemäß Richtlinie 99/5/EG**

- (1) Funksendeanlagen,
 1. die den Bestimmungen der Richtlinie 99/5/EG entsprechen,
 2. die zur Identifikation eine Beschriftung tragen, die in eindeutiger Weise die Gerätebezeichnung (Typenbezeichnung) und den Namen des Herstellers, seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten oder der für das Inverkehrbringen des Gerätes verantwortlichen Person enthält,
 3. deren in Abs. 2 genannten Merkmale mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Vertriebes dem Zulassungsbüro angezeigt wurden,
 4. die die Kennzeichnung tragen, die den Benutzer auf die Bewilligungspflicht hinweist (Rufzeichen im Kreis) und
 5. denen eine Herstellererklärung über die bestimmungsgemäße Verwendung und über die Bewilligungspflicht hinsichtlich des Betriebs der Funkanlage beigegeben ist.
- (2) Gemäß Abs. 1 zu notifizierende Merkmale:
 1. Kontaktadresse des Notifizierenden
 2. Name und Adresse des Herstellers
 3. Geräteidentifikation (Typenbezeichnung)
 4. Vorgesehene Verwendung der Funkanlage
 5. Länder in denen der Betrieb beabsichtigt ist
 6. Benannte Stelle
 7. Frequenzband
 8. Angewendete Norm
 9. nationale Luftschnittstelle
 10. Bezeichnung der Aussendung
 11. Kanalabstand
 12. HF-Leistungsbereich (ERP, EIRP, Senderausgangsleistung)
 13. Sendezeitverhältnis oder Kanalzugangsprotokoll
 14. Betriebsart (Duplex, Simplex)

15. Antennencharakteristik und -Gewinn
16. Klimatische Bedingungen für den Betrieb
17. Bemerkungen“

9. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 8 angefügt:

„Anlage 8

Luftschnittstellen

Schnittstellenbeschreibungen für Funksendeanlagen, deren Betrieb gemäß Anlage 3 lit. O Z 3 generell bewilligt ist

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Flugfunk“

FSB-AF

Schnittstelle Nr.: FSB-AF020 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	121,45 MHz–121,55 MHz	Sendezeitverhältnis: mind. 2:1 (EIN/AUS) wobei die „EIN“ Periode zwischen 2 sec und 5 sec liegen muß.
HF-Leistung	max. nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 75 mW peak e.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	A3X–.	PLB's deren Trägerfrequenz mit einem Modulationsgrad von mindestens 0,85 amplitudenmoduliert (Modulationstastzyklus mindestens 33%) ist und deren Aussendung aus einem charakteristischen NF-Signal besteht, das durch Amplitudenmodulation der Trägerfrequenzen, stetig fallend über einen Frequenzbereich von mindestens 700 Hz, im Frequenzbereich zwischen 1 600 und 300 Hz erzielt wird, wobei die Durchlaufgeschwindigkeit zwischen 2 und 4 Durchläufen pro Sekunde liegen muß, und die nur im Notfall an Bord von Luftfahrzeugen oder von Schiffen in Betrieb genommen werden.
Übertragungsgeschwindigkeit	max. nicht festgelegt	ELT's: Nur von der Austro Control GmbH als hierfür geeignet erklärt.
Funkdienst laut VO-Funk	Beweglicher Flugfunkdienst; Beweglicher Funkdienst über Satelliten;	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt		

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Sonstige Schnittstellenmerkmale	nicht festgelegt	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von ELT (auch Crash-Sender) und Notfunksender, die am Körper getragen werden (Personal Locator Beacons – PLB);
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD001 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	1 607 kHz–2 498 kHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 29 dBµA/m in 10m mit 9 dB/oct Abfall ab 1 MHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	nicht festgelegt	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von Fernwirkfunktanlagen.
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD002 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	2 502 kHz–4 995 kHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 29 dBµA/m in 10m mit 9 dB/oct Abfall ab 1 MHz	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	nicht festgelegt	Für den Betrieb von Fernwirkfunkanlagen.
Geräteklasse entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD003 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	5 005 kHz–5 900 kHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 9 dB μ A/m in 10m	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	nicht festgelegt	Für den Betrieb von Fernwirkfunkanlagen.
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD004 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	6 200 kHz–7 000 kHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 9 dB μ A/m in 10m	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	Für den Betrieb von Fernwirkfunkanlagen.
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	nicht festgelegt	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD005 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	6 765 kHz–6 795 kHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 42 dBµA/m in 10 m	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Beweglicher Landfunkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03, Annex 1(a) CEPT/ERC/REC 70-03, Annex 9 (d)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Bewilligungsart Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	Generelle Bewilligung nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD006 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	7 400 kHz–8 800 kHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 9 dBµA/m in 10 m	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 9 (e)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD007 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	10 005 kHz–11 600 kHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
HF-Strahlungsleistung	max. 9 dBµA/m in 10m	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	nicht festgelegt	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD008 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	26 995 kHz; 27 045 kHz; 27 095 kHz; 27 145 kHz; 27 195 kHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 100 mW e.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	Für den Betrieb von Modellfernsteuerungsanlagen.
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 8 (a)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD009 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	26 957–27 283 kHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 10 mW e.r.p. oder 42 dBµA/m in 10m	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 330; EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 1 (c) CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 9 (g)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD010 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	34,995 MHz–35,225 MHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 100 mW e.r.p	
Kanalabstand	10 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 8 (b)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	Nur für den Betrieb von Modellflugzeugen
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD011 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	40,660–40,700 MHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 10 mW e.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 1 (d)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD012 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	40,665 MHz; 40,675 MHz; 40,685 MHz; 40,695 MHz;	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 100 mW e.r.p	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
Kanalabstand	10 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 8 (c)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von Modellfernsteuerungsanlagen.
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD013 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	13 553–13 567 kHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 42 dBµA/m in 10m	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 1 (b); CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 9 (f)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD014 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	402–405 MHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 25 µW e.r.p	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
Kanalabstand	25 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerk- male	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 12 (a)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von „Ultra Low Power Active Medical Implants“
Grundlegende Anforder- ungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD015 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	433,050–434,790 MHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 10 mW e.r.p	Sendezeitverhältnis: < 10% Be- trieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindig- keit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Beweglicher Funkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerk- male	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 1 (e)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforder- ungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 1 (f)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD018 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	868,600–868,700 MHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 25 mW e.r.p	Sendezeitverhältnis: < 0,1% Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
Kanalabstand	25 kHz	Das gesamte Frequenzband kann auch als ein Kanal bei der Übertragung von „high speed data“ verwendet werden.
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 7 (a)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von Alarmfunkanlagen
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD019 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	868,700–869,200 MHz	Sendezeitverhältnis: < 0,1% Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 25 mW e.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 1 (g)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD020 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	869,200–869,250 MHz	Sendezeitverhältnis: < 0,1% Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 10 mW e.r.p	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Kanalabstand	25 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 7 (d)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Nur zum Betrieb von „Social Alarms“ Anlagen.
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD021 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	869,250–869,300 MHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 10 mW e.r.p	Sendezeitverhältnis: < 0,1% Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
Kanalabstand	25 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 7 (b)	Für den Betrieb von Alarmfunkanlagen.
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD022 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	869,400–869,650 MHz	Sendezeitverhältnis: < 10% Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig. Das gesamte Frequenzband kann auch als ein Kanal bei der Übertragung von „high speed data“ verwendet werden.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 500 mW e.r.p	
Kanalabstand	25 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 1 (i)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD023 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	869,650–869,700 MHz	Sendezeitverhältnis: < 10% Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 25 mW e.r.p	
Kanalabstand	25 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 7 (c)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	Für den Betrieb von Alarmfunkanlagen.
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD024 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	869,700–870,000 MHz	Sendezeitverhältnis: bis zu 100% Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 5 mW e.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 1 (k)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD025 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	2400–2483,5 MHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 10 mW e.i.r.p	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 440	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 1 (l)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD026 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	5 725–5 875 MHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 25 mW e.i.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 440	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 1 (m)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD027 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	24,05–24,25 GHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 500 mW e.i.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Funkdienst laut VO-Funk	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	Für den Betrieb von Fernwirk- funkanlagen (Bewegungsmel- dern, Alarmanlagen).
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 440	
Sonstige Schnittstellenmerk- male	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 6 (f)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforde- rungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD028 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	5 250 MHz–5 300 MHz	Betrieb nur mit einer vom Her- steller als geeignet erklärten An- tenne zulässig
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 1 Watt e.i.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	Für den Betrieb von „HIPER- LANs“
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindig- keit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Beweglicher Funkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	ETS 300 836-1	
Sonstige Schnittstellenmerk- male	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 3 (c); CEPT/ERC/DEC (96)03	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforde- rungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD029 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenz	457 kHz	Kann auch in Kombination mit der Trägerfrequenz 2275 Hz betrieben werden.
HF-Leistung	nicht festgelegt	Sendezeitverhältnis: bis zu 100%
HF-Strahlungsleistung	max. 7 dBµA/m in 10 m	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	Für den Betrieb von Lawinenverschüttetensuchgeräten
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	ETS 300 718	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 2 (b)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD030 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	2 446 MHz–2 454 MHz	Unterteilung in die Kanäle: 2447,0 MHz; 2448,5 MHz; 2450,0 MHz; 2451,5 MHz; 2453,0 MHz
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 500 mW e.i.r.p	
Kanalabstand	1,5 MHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	Für den Betrieb von „Automatic Vehicle Identification for Railways“ (AVI)
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Beweglicher Funkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 761	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 4 (a)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD031 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	5 795–5 805 MHz	Für Systeme mit 5 MHz Frequenzraster: 5 797,5 MHz; 5 802,5 MHz; Für Systeme mit 10 MHz Frequenzraster: 5 800 MHz
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 8 Watt e.i.r.p.	
Kanalabstand	5 MHz; 10 MHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 674; ES 201 674–1; ES 201 674–2;	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 5 (a) CEPT ERC/DEC/(92)02	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von „Road Transport & Traffic Telematics“ (RTTT) Anwendungen zur Erfassung von Kraftfahrzeugen. Die Funkanlagen dürfen ausschließlich auf Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), mehrspurigen Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) und Bundesstraßen B, die ähnliche Merkmale wie Bundesstraßen A aufweisen, sowie an Brücken, Tunnels und Gebirgspässen auf sonstigen Bundesstraßen S und Bundesstraßen B, soweit für deren Benützung eine Maut und/oder Benützungsgebühr einzuheben sind, betrieben werden.
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD032 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	5 805–5 815 MHz	Für Systeme mit 5 MHz Frequenzraster: 5 807,5 MHz; 5 812,5 MHz; Für Systeme mit 10 MHz Frequenzraster: 5 810 MHz
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 8 Watt e.i.r.p	
Kanalabstand	5 MHz; 10 MHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 674; ES 201 674-1; ES 201 674-2;	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Sonstige Schnittstellenmerkmale Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG Bewilligungsart	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 5 (b) CEPT ERC/DEC/(92)02 Class 2 Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von „Road Transport & Traffic Telematics“ (RTTT) Anwendungen zur Erfassung von Kraftfahrzeugen. Die Funkanlagen dürfen ausschließlich auf Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), mehrspurigen Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) und Bundesstraßen B, die ähnliche Merkmale wie Bundesstraßen A aufweisen, sowie an Brücken, Tunnels und Gebirgspässen auf sonstigen Bundesstraßen S und Bundesstraßen B, soweit für deren Benützung eine Maut und/oder Benützungsgeld zu erheben sind, betrieben werden.
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD033 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband HF-Leistung HF-Strahlungsleistung Kanalabstand Paarfrequenzabstand Belegte Bandbreite Zulässige Aussendung Übertragungsgeschwindigkeit Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	76–77 GHz nicht festgelegt max. 55 dBm peak e.i.r.p 50 dBm average e.i.r.p 23,5 dBm average e.i.r.p nicht festgelegt nicht festgelegt beliebig innerhalb des Frequenzbandes alle Radar-Aussendungsarten nicht festgelegt Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst EN 301 091	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 5(d); Empfehlung des Rates 1999/519/EG vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz — 300 GHz)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von: „Fahrzeug- Radar-Systeme“.
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD034 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	9 200–9 500 MHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 500 mW e.i.r.p	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 440	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 6 (b)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von Fernwirk- funkanlagen (Bewegungsmel- dern, Alarmanlagen). Bei HF-Strahlungsleistungen von > 25 mW ist nur ortsfesten Betrieb zulässig.
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD035 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	9 500–9 975 MHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 500 mW e.i.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 440	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 6 (c)	Für den Betrieb von Fernwirkfunkanlagen (Bewegungsmeldern, Alarmanlagen). Bei HF-Strahlungsleistungen von > 25 mW ist nur ortsfester Betrieb zulässig.
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD036 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	13,4–14,0 GHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 500 mW e.i.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	Für den Betrieb von Fernwirkfunkanlagen (Bewegungsmeldern, Alarmanlagen). Bei HF-Strahlungsleistungen von > 25 mW ist nur ortsfester Betrieb zulässig.
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 440	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 6 (e)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD037 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	24,00–24,25 GHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 100 mW e.i.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 440	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 1 (n)	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD038 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	9–59,750 kHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 72–69 dBµA/m (ab 30 kHz mit 3 dB/Oct abfallend von 72 dBµA/m und entsprechend der „NOTE“ in Tabelle 2 der EN 300 330)	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 9 (aa)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von Induktions- funktanlagen
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD039 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	59,750–60,250 kHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 42 dB μ A/m in 10 m	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 9 (ab)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von Induktionsfunktanlagen
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD040 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	60,250–70 kHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 68,9–68,3 dB μ A/m (ab 30 kHz mit 3 dB/Oct abfallend von 72 dB μ A/m und entsprechend der „NOTE“ in Tabelle 2 der EN 300 330)	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	Für den Betrieb von Induktionsfunktanlagen
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 9 (ac)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD041 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	70 kHz–119 kHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 42 dBµA/m in 10 m	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 9 (b)	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Geräteklasse entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von Induktionsfunktanlagen
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD042 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	119 kHz–135 kHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 66–65,5 dB μ A/m (ab 30 kHz mit 3 dB/Oct abfallend von 72 dB μ A/m und entsprechend der „NOTE“ in Tabelle 2 der EN 300 330)	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 9 (c)	
Geräteklasse entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von Induktionsfunktanlagen
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD043 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	36,800 MHz; 36,850 MHz; 37,450 MHz; 37,500 MHz; 37,550 MHz;	Der Sender muß eine fest eingebaute oder angebaute Antenne und darf keine Buchse für eine Antennenspeiseleitung aufweisen.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 10 mW e.r.p	
Kanalabstand	50 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	36K0F3E– 36K0G3E–	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 422	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	nicht festgelegt	Für den Betrieb als Einweg-sprechfunkanlage.
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD045 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	36,700 MHz; 37,100 MHz; 44,550 MHz; 45,000 MHz;	
HF-Leistung	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
HF-Strahlungsleistung	max. 2 mW e.r.p	Der Sender muß eine fest eingebaute oder angebaute Antenne und darf keine Buchse für eine Antennenspeiseleitung aufweisen.
Kanalabstand	150 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	150KF3E– 150KG3E–	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 422	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	nicht festgelegt	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	Für den Betrieb als Einweg-sprechfunkanlage.

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD046 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	2 400–2 483,5 MHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 100 mW e.i.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	min 250 kbit/s	
Funkdienst laut VO-Funk	Fester Funkdienst	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt Sonstige Schnittstellenmerk- male Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG Bewilligungsart	ETS 300 328; CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 3 (a) Class 2 Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von „Radio Local Area Networks“ (RLAN). Ist die Funkanlage als Einschubkarte (plug-in radio device) ausgeführt, darf sie nur in den vom Hersteller als dafür geeignet erklärten Basiseinrichtungen (host equipment) betrieben werden. Hat die Funkanlage einen Anschluß für eine Antenne, darf sie nur mit einer Antenne betrieben werden, die vom Hersteller der Funkanlage als geeignet erklärt wurde.
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD047 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband HF-Leistung HF-Strahlungsleistung	5 150 MHz–5 250 MHz nicht festgelegt max. 1 Watt e.i.r.p	Betrieb nur mit einer vom Hersteller als geeignet erklärten Antenne zulässig
Kanalabstand Paarfrequenzabstand Belegte Bandbreite	nicht festgelegt nicht festgelegt beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst ETS 300 836-1	
Sonstige Schnittstellenmerk- male	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 3 (b); CEPT/ERC/DEC (96)03	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von „HIPER-LANs“
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD048 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	2 400–2 483,5 MHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 500 mW e.i.r.p	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst EN 300 440	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 6 (a)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von Fernwirkfunkanlagen (Bewegungsmeldern, Alarmanlagen).
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD049 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	135 kHz–148 kHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
HF-Strahlungsleistung	max. 37,7–37,3 dB μ A/m (ab 135 kHz mit 3 dB/Oct abfallend von 38 dB μ A/m)	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerk- male	nicht festgelegt	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von Induktions- funkanlagen
Grundlegende Anforder- ungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD050 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	285 kHz–400 kHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 34,5–33 dB μ A/m (ab 135 kHz mit 3 dB/Oct abfallend von 38 dB μ A/m)	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	nicht festgelegt	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung, Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerk- male	nicht festgelegt	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von Induktions- funktanlagen
Grundlegende Anforder- ungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD051 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	27 095 kHz	
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 42 dB μ A/m	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindig- keit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Beweglicher Funkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 330	
Sonstige Schnittstellenmerk- male	CEPT/ERC/REC 70-03 Annex 4 (b)	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für die Eisenbahnanwendung „Eurobalise“.
Grundlegende Anforder- ungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD053 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	26 855 kHz	Nur mit integrierter Antenne zulässig. Maximale Dauer der Aussendung: 1 sec
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 100 mW e.r.p	
Kanalabstand	10 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	nicht festgelegt	Zur Fernauslösung automatischer Wähleinrichtungen im Notfall.
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD054 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	142,375 MHz	Nur mit integrierter Antenne zulässig. Maximale Dauer der Aussendung: 1 sec
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 10 mW e.r.p	
Kanalabstand	25 kHz	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	Zur Fernauslösung automatischer Wähleinrichtungen im Notfall.
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 220-1	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	nicht festgelegt	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“**FSB-LD****Schnittstelle Nr.: FSB-LD055 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	469,990 MHz	Nur mit integrierter Antenne zulässig. Maximale Dauer der Aussendung: 1 sec
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 100 mW e.r.p	
Kanalabstand	20 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Alternative Frequenzzuweisung. Nutzung entsprechend VO-Funk Artikel S4.4 und S8.5	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 220-1	Zur Fernauslösung automatischer Wähleinrichtungen im Notfall.
Sonstige Schnittstellenmerk- male	nicht festgelegt	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforder- ungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Short Range Device“

FSB-LD

Schnittstelle Nr.: FSB-LD073 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	34,2 GHz–34,4 GHz	Betrieb nur mit einer ein- oder angebauten Antenne zulässig.
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 500 mW e.i.r.p	
Kanalabstand	nicht festgelegt	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	beliebig innerhalb des Frequenzbandes	Für den ortsfesten Betrieb von Fernwirkfunkanlagen.
Zulässige Aussendung	beliebig, ausgenommen Sprachübertragung	
Übertragungsgeschwindig- keit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 440	
Sonstige Schnittstellenmerk- male	nicht festgelegt	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforder- ungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Diverse Funknetze“**FSB-LN****Schnittstelle Nr.: FSB-LN001 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	26 965 kHz; 27 215 kHz; 26 975 kHz; 27 225 kHz; 26 985 kHz; 27 235 kHz; 27 005 kHz; 27 245 kHz; 27 015 kHz; 27 255 kHz; 27 025 kHz; 27 265 kHz; 27 035 kHz; 27 275 kHz; 27 055 kHz; 27 285 kHz; 27 065 kHz; 27 295 kHz; 27 075 kHz; 27 305 kHz; 27 085 kHz; 27 315 kHz; 27 105 kHz; 27 325 kHz; 27 115 kHz; 27 335 kHz; 27 125 kHz; 27 345 kHz; 27 135 kHz; 27 355 kHz; 27 155 kHz; 27 365 kHz; 27 165 kHz; 27 375 kHz; 27 175 kHz; 27 385 kHz; 27 185 kHz; 27 395 kHz; 27 205 kHz; 27 405 kHz;	
HF-Leistung	max. 4 Watt	
HF-Strahlungsleistung	max. 4 Watt e.r.p	Richtantennen nicht gestattet.
Kanalabstand	10 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	8K00F3E– 8K00G3E– 8K00F3D– 8K00F2B– 8K00G3D– 8K00G2B–	Der Betrieb der HF-Sendarten F3D, F2B, G3D und G2B ist nur zusätzlich zur Sprachübertragung zulässig, wobei die NF-Signale dem Mikrofon bzw. der Mikrofonanschlußbuchse zugeführt werden müssen.
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Beweglicher Funkdienst	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	EN 300 135	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT Recommendation T/R 20-09	Die Verwendung von Relaisstellen, bei denen Aussendung und Empfang auf verschiedenen Frequenzen erfolgen, ist nicht gestattet.
Geräteklasse entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von CEPT PR 27 Funkanlagen.
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Diverse Funknetze“

FSB-LN

Schnittstelle Nr.: FSB-LN002 (Ausgabe 28. 01. 2000)

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	446.000 MHz–446.100 MHz	Kanalfrequenzen in MHz: 446,00625; 446,01875; 446,03125; 446,04375; 446,05625; 446,06875; 446,08125; 446,09375;
HF-Leistung	nicht festgelegt	
HF-Strahlungsleistung	max. 500mW e.r.p	Der Betrieb ist nur mit einer integrierten Antenne zulässig.
Kanalabstand	12,5 kHz	
Paarfrequenzabstand	nicht festgelegt	
Belegte Bandbreite	entsprechend dem Kanalabstand	
Zulässige Aussendung	8K50F3E– 8K50G3E– 8K50F3D– 8K50F2B– 8K50G3D– 8K50G2B–	
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk (Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	Beweglicher Funkdienst ETS 300 296	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	CEPT Decisions ERC/DEC/(98)25 CEPT Decisions ERC/DEC/(98)26 CEPT Decisions ERC/DEC/(98)27	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	Für den Betrieb von „PMR 446“ Funkanlagen.
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Funk – Schnittstellenbeschreibungen „Satellitenfunk“**FSB-RU****Schnittstelle Nr.: FSB-RU001 (Ausgabe 28. 01. 2000)**

Schnittstellen – Parameter	Beschreibung	Zusatzbedingung
Frequenzband	13,75 GHz–14,5 GHz	Übertragungsrichtung Erde–Satellit.
HF-Leistung	wird vom Satellitenbetreiber festgelegt	Antennendurchmesser: 4,5 Meter oder größer.
HF-Strahlungsleistung	wird vom Satellitenbetreiber festgelegt	
Kanalabstand	wird vom Satellitenbetreiber festgelegt	
Paarfrequenzabstand	wird vom Satellitenbetreiber festgelegt	
Belegte Bandbreite	wird vom Satellitenbetreiber festgelegt	
Zulässige Aussendung	wird vom Satellitenbetreiber festgelegt	Für den Betrieb von transportablen Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen). Beim Betrieb sind die „Richtlinien für den Betrieb von SNG-Funkanlagen in Österreich“ einzuhalten.
Übertragungsgeschwindigkeit	nicht festgelegt	
Funkdienst laut VO-Funk	Fester Funkdienst über Satelliten	
(Harmonisierte) Norm welche den Stand der Technik beschreibt	TBR 30	
Sonstige Schnittstellenmerkmale	nicht festgelegt	
Gerätekategorie entsprechend RL 99/5/EG	Class 2	
Bewilligungsart	Generelle Bewilligung	
Grundlegende Anforderungen entsprechend RL 99/5/EG, Art. 3.3	nicht festgelegt	

Schmid